

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Im Kommentar einer Lokalzeitung unter der Überschrift »Das Fass läuft über« heißt es wörtlich: »Spätestens seit weit über 1000 Zigeuner aus Rumänien (und Jugoslawien) die Stadt bevölkern und ihrem schlechten Ruf durch miserable Hygiene und provozierende Missachtung jeglicher Eigentumsverhältnisse gerecht werden, ist das Fas am Überlaufen.« Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in der Veröffentlichung eine rassistische Pauschalkriminalisierung: Zigeuner werden als »unzivilisierte Menschen« herabgesetzt. Die Redaktion der Zeitung weigert sich, eine Stellungnahme abzugeben. (1990)

Mit seiner Formulierung hat der Autor nach Auffassung des Deutschen Presserats eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, die zu weit geht und damit diskriminiert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gesamtheit der genannten Personengruppe »einen schlechten Ruf« hat, dem sie u. a. durch Missachtung »jeglicher Eigentumsverhältnisse« gerecht geworden sein soll. Der Kommentator fällt ein Pauschalurteil. Das steht offenkundig im Widerspruch zu der vorangehenden Passage seines Beitrags. Dort heißt es, es herrschten mittlerweile Verhältnisse, »die mit den Grundsätzen der Menschenwürde nicht mehr vereinbar sind«. Der Autor weist damit auf Verantwortlichkeiten hin, die nicht allein bei der betroffenen Personengruppe liegen. Der Presserat hält den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex in Würdigung des gesamten Textes und der tatsächlichen Gegebenheiten nicht für schwerwiegend. Er belässt es bei dem Hinweis an die Redaktion, künftig Pauschalurteile zu unterlassen. Den Vorwurf des Beschwerdeführers, der Kommentator argumentiere rassistisch, kann der Presserat nicht teilen. Der Kommentar macht auf nicht übliches Verhalten und auf unzumutbare Verhältnisse aufmerksam. Damit ist er der öffentlichen Funktion der Presse als Beobachter und als Moderator politischer Streitfragen nachgekommen. Einen Zusammenhang zwischen rassebezogenen Merkmalen und dem bewerteten Verhalten der betroffenen Personen hat er nicht hergestellt. (B 33-1/91)

Aktenzeichen: B 33-1/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis